

Merkblatt

Beschäftigung Minderjähriger im Küster- und kirchenmusikalischen Dienst

Bei der vergüteten Beschäftigung von Minderjährigen müssen die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) beachtet werden. Es gibt unter anderem Vorgaben zu den Arbeitszeiten und den Wochentagen, an denen Minderjährige arbeiten dürfen.

Grundsätzlich dürfen Minderjährige als Kirchenmusiker*in oder Küster*in gegen Vergütung beschäftigt werden, sofern die genannten Vorgaben beachtet werden.

Jugendliche

Jugendliche sind nach § 2 Abs. 2 JArbSchG alle Personen, die 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Dienst an einem Samstag, einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (§§ 16-18 JArbSchG)

Grundsätzlich dürfen Jugendliche samstags und sonntags nicht beschäftigt werden. Es gibt hier aber Ausnahmen für Tätigkeiten, die beispielsweise musikalische Aufführungen oder auch die Religionsausübung betreffen. Über diese Ausnahme ist es möglich, dass Jugendliche sonntags kirchenmusikalische Dienste vergütet ausüben dürfen. Diese Regelung wird analog auch für Küsterdienste angewendet.

Dabei ist zu beachten, dass jeder zweite Samstag und Sonntag – mindestens zwei Samstage und Sonntage im Monat – dienstfrei ist.

Zusätzlich dürfen Jugendliche nicht an einem gesetzlichen Feiertag tätig werden, sowie am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr.

Die Ausnahmeregelung für Gottesdienstbegleitungen im Küster- und kirchenmusikalischen Dienst bietet auch hier mehr Freiheit. Allerdings müssen der 25. Dezember, der 1. Januar, der Ostermontag und der 1. Mai zwingend dienstfrei sein.

Kinder

Ein Kind nach § 2 Abs. 1 JArbSchG ist wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind nach § 2 Abs. 3 JArbSchG ebenfalls Kinder.

Kinder sind – da sie noch nicht so belastbar sind wie Jugendliche – grundsätzlich nicht zu beschäftigen.

Um ein Kind dennoch beschäftigen zu können, muss es mindestens 13 Jahre alt sein, die Erziehungsberechtigten müssen der Beschäftigung zustimmen und es muss eine Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde (in Hessen das zuständige Regierungspräsidium und in Rheinland-Pfalz die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion).

Ausnahmen sind unter anderem musikalische Aufführungen. Genaugenommen dürfen Kinder nur bei „nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften“ tätig werden.

Es gelten im Übrigen die Regelungen des JArbSchG zu Dauer der Arbeitszeit, Nachtruhe, Urlaub, etc.